

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 87 (2000)  
**Heft:** 2: Sonderpädagogik/Regelpädagogik

**Artikel:** Braucht es sonderpädagogische Lehrpläne?  
**Autor:** Bürli, Alois  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-526709>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Braucht es sonderpädagogische Lehrpläne?

---

*Der Autor fragt sich, ob die Schweiz in Bezug auf sonderpädagogische Lehrpläne als Entwicklungsland oder als Vorbild für Individualisierte Unterrichtsgestaltung angesehen werden muss. Er stellt die Situation in Europa dar und geht auf die Meinung der Unesco ein. Abschliessend wendet er sich der schweizerischen sonderpädagogischen Landschaft zu und zieht seine Schlüsse.*

---

## Die Ausgangssituation

Welche Lehrpläne gibt es in der Schweiz auf sonderpädagogischem Gebiet? Diese Frage wird oft aus dem Ausland an die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik gerichtet. Ein Blick in die eigene Dokumentation und Literatur führt zu einem mageren Ergebnis. Eine Rückfrage bei der Dokumentationsstelle IDES der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen (EDK) hilft auch nicht weiter.

Auf einen Aufruf in der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik (Bürli 1999, 24) gingen zwei Rückmeldungen ein. Eine Schule für sehgeschädigte Kinder und Jugendliche verwies auf ihre Leitideen und legte einen eigenen «basalen Bildungsplan für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche» bei, der in Anlehnung an deutsche und amerikanische Unterlagen erarbeitet worden war. Eine Fachperson, die massgeblich an der Entwicklung sonderpädagogischer Lehrpläne involviert war, teilte mit, dass sie diese Arbeit als äusserst schwierig erlebt habe. Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler im heilpädagogischen Bereich sei ausserordentlich heterogen, sodass es ihres Erachtens sehr fragwürdig sei, Lehrpläne zu schreiben und damit Lernziele festzuschreiben. Andererseits empfinde sie die «Jede Person fördert, was sie will»-Mentalität, die sie in der heilpädagogischen Schullandschaft beobachte, ebenso unbefriedigend.

Sind Dokumente zur Fragestellung vorhanden, stammen sie aus den 70er und frühen 80er Jahren, aus den Zeiten des Curriculum-Booms also. Damals gab es auch Leitlinien für den Unterricht bei Lernbehinderten bzw. an der Hilfsschule, welche von einem Kanton zum andern abgeschrieben wurden. Das lehrplanähnliche Handbuch für «Eine Schule für Kinder mit geistiger Behinderung» aus dem Kanton stammt aus dem Jahre 1987. Zur Unterrichtung anderer Kinder mit Besonderem Förderbedarf ist kaum etwas greifbar.

Ausnahmen neueren Datums sind zwei Dokumente aus dem Kanton Bern, nämlich der «Lehrplanteil Kleinklasse A (KKA)» des «Lehrplans für die Volksschule des Kantons Bern» (1995), ferner die «Bildungs- und

*Sind Dokumente zur Fragestellung vorhanden, stammen sie aus den 70er und frühen 80er Jahren.*

Erziehungsrichtlinien für Menschen mit geistiger Behinderung im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter» (1991), bei denen im Unterschied zu ihrem Vorgänger (1977) bewusst von Normen abgesehen wurde, weil jeder Behinderte sich vom andern unterscheide.

### *Ist die Schweiz einmal mehr ein Sonderfall?*

Die Frage drängt sich auf: Ist die Schweiz in Sachen sonderpädagogische Lehrpläne einmal mehr ein Sonderfall? Ist die Schweiz diesbezüglich ein Entwicklungsland oder ein Vorbild höchst individualisierter Unterrichtsgestaltung? Haben es unsere Lehrpersonen gar nicht nötig, auf Rahmenrichtlinien zurückzugreifen?

Wie gehen andere Länder mit diesem Problem um? Dieser Frage soll vorerst anhand eines Vergleichs europäischer Länder (*Intégration en Europe* 1998) nachgegangen werden, um anschliessend kurz die Meinung der Unesco zu konsultieren.

---

### **Europäische Rundschau**

Fangen wir mit dem nördlichen Nachbar *Deutschland* an. In seinem föderalistischen Bildungssystem erlässt das Bildungsministerium jedes Bundeslandes für jede Schulart einen eigenen Lehrplan. Diese Lehrpläne äussern sich zum Inhalt, zu den Zielen und Methoden des Unterrichts. Die Regelungen zu den Lehrgängen sind verbindlich, aber sehr allgemein formuliert, sodass die Lehrpersonen in der Praxis frei über ihre Lehrmethoden entscheiden können. – Mit Ausnahme der Sonder-Schulen für lern- und geistigbehinderte Schüler arbeiten alle Sonderschulen auf der Grundlage der Lehrpläne der Regelschule. Die von den Sonderschulen angewandten Vorgehensweisen müssen aber dem sonderpädagogischen Förderbedarf und der individuellen Behinderung Rechnung tragen. Die Sonderschulen für lern- und geistigbehinderte Kinder arbeiten nach einem eigenen Lehrplan. – Die Beurteilung des Besonderen Förderbedarfs entscheidet über den Unterricht nach allgemeinem oder adaptiertem Lehrplan. Gewisse Bundesländer favorisieren die Integration, andere weniger. Der Integrationsprozess verändert die Lernsituation und gesteht den Lehrpersonen grosse Freiheiten zu, indem sie ermuntert werden, sich an der individuellen Entwicklung und am Besonderen Förderbedarf der Kinder statt an formellen Zielvorgaben zu orientieren.

In *England* und *Wales* ist der Nationale Lehrplan, der 1988 in Kraft trat und 1995 revidiert wurde, so konzipiert, dass er auf alle Schülerinnen und Schüler anwendbar ist, unabhängig davon ob ein Besonderer Förderbedarf vorliegt. Es ist zwar möglich, vom Lehrplan abzuweichen, aber dies wird in der Mehrheit der Fälle nicht als nötig erachtet. Die Nationale Schulaufsicht prüft die Fähigkeit der Schulen, bei allen Kindern in angemessener Weise den Nationalen Lehrplan anzuwenden. In der Praxis variiert dies je nach Schule und Klasse, abhängig von den Erfahrungen, Fachkenntnissen, Einstellungen sowie den lokalen Strukturen. Zur Differenzierung des Unterrichts haben die Lehrpersonen Zugang zu einem breiten Spektrum von Stützmaterial, das eher selten durch die Regellehrkräfte selbst, am häufigsten durch die sonder-

pädagogischen Spezialisten bereitgestellt wird. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten Schweregrad von Behinderung sollten über einen Individuellen Bildungsplan (Individual Education Plan / IEP) verfügen, der alle nötigen Lehrplananpassungen wie auch die spezifischen kurzfristigen Lernziele festhält.

In *Österreich* gibt der Lehrplan für den Primarschulunterricht einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Lehrperson Anpassungen vornehmen und auf individuelle Bedürfnisse reagieren kann. Auf Sekundarstufe besteht der Lehrplan aus kodifizierten Schulfächern und schreibt einen quantifizierten Inhalt wie auch eine präzise Abfolge vor. Der Zugang zum Regellehrplan der verschiedenen obligatorischen Schulen hängt von der Art und vom Grad der Behinderung ab. Der gewählte Lehrplan für ein Kind mit einem spezifischen Förderbedarf muss immer seinen Bedürfnissen und seinen Fähigkeiten entsprechen. Von daher kann ein solches Kind in mehreren Fächern unterrichtet werden, die unterschiedlichen Lehrplänen entnommen sind. Nach dem neuen Unterrichtsgesetz können Kinder mit einer Körper-, Seh- oder Hörbehinderung einem Lehrplan folgen, der ihrer Behinderung angepasst ist oder auch von einem Lehrgang dispensiert werden, dem sie wegen ihrer Behinderung nicht zu folgen vermögen.

Im flämischen Teil *Belgiens* (zum französischen Teil liegen keine Angaben vor) gilt der erlassene Lehrplan generell für alle Kinder. Bis anhin wurde davon ausgegangen, dass Schülerinnen und Schüler mit Besonderem Förderbedarf, die in der Regelschule integriert sind, dem Regellehrplan folgen. Die Gesetzgebung sieht jedoch vor, dass der Lehrplan angepasst werden kann. Da das Erziehungsdepartement der flämischen Region die Kooperation von Regel- und Sonderschulen unterstützt, ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler mit Besonderem Förderbedarf nach einem individuellen, im Kontext der Regelschule adaptierten Lernprogramm gefördert werden. Aber die Praxis zeigt, dass im Allgemeinen die gleichen Unterrichtsmethoden und das gleiche Material verwendet werden. Das Hauptproblem besteht darin, dass der Schüler mit Besonderem Förderbedarf grundsätzlich dem obligatorischen Regellehrplan folgen muss und die Schulen somit offenbar nicht daran denken, ihn den Stärken und Schwächen des Schülers anzupassen. Deshalb muss das sonderpädagogische Fachpersonal sich darauf konzentrieren, die Regelschulpersonen in ihrer Arbeit mit Kindern mit besonderem Förderbedarf zu unterstützen. – Muss ein Kind nach Meinung des zuständigen Beratungszentrums eine Sonderschule besuchen, dann hat diese die Aufgabe und Kompetenz, die Lernziele festzulegen und einen individuellen Bildungsplan zu erstellen.

*Die Praxis zeigt, dass im Allgemeinen die gleichen Unterrichtsmethoden verwendet werden.*

In *Dänemark* erlässt das Bildungsministerium Direktiven zum Inhalt des Lehrplans in Form einer nicht verbindlichen Empfehlung für die lokalen Schulverwaltungen. Die Schulen sind ermächtigt, ihre eigenen Lehrpläne aufzustellen, die aber den Zielen des Ministeriums entsprechen müssen. Sozusagen alle Schulen übernehmen aber die nationalen

*Sozusagen alle Schulen übernehmen die nationalen Richtlinien als ihren Lehrplan.*

Richtlinien als ihren Lehrplan. Spezielle Stundenpläne werden für Sonderklassen und Sonderschulen erstellt. Auch ein spezieller Lehrplan kann erarbeitet werden. Die Sonderschulung und die besondere pädagogische Unterstützung beinhaltet: a) die Aufarbeitung des Schulstoffes der Volksschule im Hinblick auf den Besonderen Förderbedarf des betroffenen Schülers; b) Bildung und Erziehung auf der Basis von Arbeitsmethoden, welche die Folgen von psychischen, physischen und sensorischen Schwierigkeiten unterstützen oder einschränken; c) besondere pädagogische Beratung der Eltern, Lehrpersonen und weiterer Bezugspersonen, um dadurch einen bedeutenden Beitrag an die Entwicklung des Kindes zu leisten; d) besonderes Unterrichtsmaterial und technische Hilfen, die für die Bildung der Schülerinnen und Schüler notwendig sind; e) individuelle Hilfen zur Bewältigung praktischer Schwierigkeiten, welche die Bildung behindern.

In *Spanien* kann der Regellehrplan den Bedürfnissen des Kindes angepasst werden. Diese Adaptationen können beträchtlich sein und die allgemeinen Ziele sowie die obligatorischen Inhalte der verschiedenen Fächer des Lehrplans verändern. Alle bedeutenden Anpassungen werden in Form eines Personalisierten Lehrplans schriftlich festgehalten und begleiten das Evaluationsdossier. Sie dienen als Basis für den Entscheid, ob und welche zusätzliche Unterstützung nötig ist.

In *Finnland* befindet gemäss Dekret der «Staatsrat» über den Lehrplan der allgemeinbildenden Schulen. Der Nationale Bildungsrat erlässt Richtlinien, um den Schulen bei der Erstellung ihrer Lehrpläne zu helfen. Diese Direktiven sind die Grundlage, die auf lokaler Ebene interpretiert, adaptiert und ergänzt werden kann, um zu einem Lehrplan zu gelangen, der als Orientierung für die praktische Arbeit der Lehrpersonen dient. Die Gemeinden müssen über einen Lehrplan für die allgemeinbildenden Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs verfügen. – Auf sonderpädagogischem Gebiet sind die allgemeinen Ziele und Hauptinhalte die gleichen wie für die Regelschule. Der Unterricht muss sich generell den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anpassen. Wenn nötig können die Lehrgänge aber auch jedem Schüler individuell angepasst und ein persönlicher Bildungsplan erstellt werden. Dieser beschreibt die Lernpotentiale des Schülers, seine Verhaltens-eigenschaften, die kurz- und langfristigen Ziele und die Mittel und Massnahmen, um sie zu erreichen und zu evaluieren.

Zum sonderpädagogischen Lehrplan in *Frankreich* fehlen die entsprechenden Angaben in der europäischen Übersicht (Intégration en Europe 1998).

In *Griechenland* hat das «Pädagogische Institut» einen Sonderpädagogischen Lehrplan vorbereitet, der 1996 im offiziellen Regierungsblatt publiziert wurde. Ziel dieses Rahmenlehrplans ist, den Kindern mit Besonderem Förderbedarf eine Unterstützung zu gewähren, damit sie sich im körperlichen, geistigen, emotionalen, sozialen, ethischen und ästheti-

schen Bereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten entfalten und in einem regulären schulisch-sozialen Umfeld integriert werden können. Auf der Grundlage dieses Lehrplans gibt es ein Handbuch, das den Lehrpersonen helfen soll, individuelle Bildungspläne für Schüler mit Besonderem Förderbedarf in der Regel- oder Sonderschule, zu erstellen. Die Arbeitsgruppe Sonderunterricht des «Pädagogischen Instituts» hat auch einen Rahmenlehrplan auf dem Gebiet der Lernschwierigkeiten herausgegeben.

Im Hinblick auf die schulische Integration erarbeiten in *Italien* die Eltern und die medizinisch-pädagogischen Dienste gemeinsam ein dynamisches Funktionsprofil des behinderten Kindes auf der Grundlage einer funktionellen Diagnostik. Dieses Profil ist notwendig, um die Anpassung des Lehrplans an den Besonderen Förderbedarf des Kindes festzulegen.

In *Norwegen* umfasst der Nationale Lehrplan für das obligatorische Schulsystem drei Teile. Der erste besteht im Hauptlehrplan für die Primarstufe, Sekundarstufe I und II sowie die Erwachsenenbildung. Der zweite Teil betrifft die Prinzipien und Grundlagen der Schulpädagogik. Der dritte Teil bezieht sich auf die Fächer und beschreibt die Ziele und den Inhalt des Unterrichts. – Der Lehrplan basiert auf den Prinzipien der Integration, der Partizipation und der Dezentralisierung. Er schliesst die Schüler mit Besonderem Förderbedarf ein, indem er lokale und individuelle Adaptationen zulässt. Was die Schulfächer betrifft, müssen die Schulen individuelle Pläne für Schüler mit Besonderem Förderbedarf erstellen. Im Rahmen dieses Bildungsplans muss die Schule den Zielen und Inhalten des Regellehrplans Rechnung tragen und für jeden Schüler die nötigen Anpassungen vornehmen. Die Schule muss auch die Meinung des Psychopädagogischen Dienstes in Betracht ziehen. Das Ministerium beabsichtigt, demnächst eine Direktive für die Ausarbeitung individueller Bildungspläne für Schüler mit Besonderem Förderbedarf herauszugeben.

In den *Niederlanden* wird der Lehrplan der Schulen im Wesentlichen durch die Schulleitung und die Lehrpersonen festgelegt. Der Schulrat schreitet hin und wieder ein. Die holländische Regierung hat Schlüsselziele formuliert, die in einem gewissen Ausmass das Schulprogramm beeinflussen, aber die Schulen geniessen eine ziemlich grosse Freiheit in Bezug auf die zu unterrichtenden Fächer. – Der Unterricht an den Sonderschulen basiert auf einem schulischen Arbeitsplan, der die Organisation und den Inhalt des Unterrichts festlegt. Der sonderpädagogische Plan muss grundsätzlich die gleichen Fächer wie bei Regelschulen abdecken. Aber mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums ist es möglich, den Lehrplan für Schüler mit Mehrfachbehinderungen zu adaptieren. In diesem Fall wird ein individueller Bildungsplan ausgearbeitet, der aufgrund von Evaluationen angepasst oder überarbeitet werden kann. In der Praxis beschränkt sich ein grosser Teil der Schulen darauf, nur bei Kindern mit schweren und komplexen Problemen individuelle Bildungspläne zu erarbeiten.

*Der sonderpädagogische Plan muss die gleichen Fächer wie bei Regelschulen abdecken.*

In *Portugal* sollten die Schüler mit Besonderem Förderbedarf nach Möglichkeit gemäss Regellehrplan unterrichtet werden. Wenn das psychopädagogische Team zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, stehen verschiedene Wege offen. Je nach Besonderem Förderbedarf wird ein Besonderer Bildungsplan erstellt, gegebenenfalls mit Anpassungen, die von geringfügigen Modifikationen der Ziele und/oder des Inhalts bis zu einem individuellen, alternativen Lehrplan reichen.

*Alle Schulen müssen den gleichen nationalen Lehrplan befolgen.*

*Schweden* verfügt über einen Nationalen Lehrplan, der von Parlament und Regierung definiert wurde. Im Juli 1995 trat eine neue Fassung für die obligatorische Grundschulung in Kraft. In ihr werden die zugrunde gelegten Werte, die Ziele und Grundausrichtungen des Schulsystems umschrieben. Im Übrigen existiert auf nationaler Ebene für jedes Fach ein definierter Lehrgang. Alle Schulen müssen somit den gleichen nationalen Lehrplan befolgen. Das Ziel ist dabei die Sicherstellung der Integration der behinderten Kinder (mit Ausnahme der gehörlosen). Es wird davon ausgegangen, dass alle Schüler die Schulstunden der Regelklassen besuchen. Wo dies nicht der Fall ist, muss die Schule begründen, warum sie für gewisse Schüler eine andere Lösung gewählt hat. Für alle Kinder mit Besonderem Förderbedarf muss in Zusammenarbeit mit dem Schüler, den Eltern und der Nachhilfe-Lehrperson ein individueller Bildungsplan erarbeitet werden, der laufend evaluiert und revidiert wird.

## **Die Meinung der Unesco**

Im Anschluss an den Unesco-Weltkongress über «Bildung bei Besonderem Förderbedarf», der im Juni 1994 in Salamanca (Spanien) stattfand, äussert sich die Unesco in der «Deklaration von Salamanca» u. a. auch zur Frage sonderpädagogischer Lehrpläne.

Generell plädiert die Unesco für einen kindzentrierten Zugang für die erfolgreiche Schulung aller Kinder und die Errichtung flexibler, anpassungsfähiger Schulsysteme, die vermehrt den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen vermögen.

Die Lehrpläne müssen den Lernbedürfnissen der Kinder angepasst werden und nicht umgekehrt. Schulen müssen demnach Curricula anbieten, die Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen entsprechen.

Kinder mit Besonderem Förderbedarf sollen im Rahmen des Regel-Curriculums zusätzliche unterrichtliche Unterstützung erhalten, ohne dass für sie ein anderer Lehrplan erarbeitet wird. Als Leitprinzip soll gelten, allen Kindern die gleiche Bildung zu ermöglichen, mit zusätzlicher Unterstützung für jene Kinder, die dies benötigen.

Der Bildungsinhalt muss sich an hohen Massstäben ausrichten, aber auch die Bedürfnisse des Individuums beachten. Unterricht sollte auf die eigenen Erfahrungen und konkreten Interessen der Kinder ausgerichtet sein, um ihre Lernmotivation zu steigern.

Um die Fortschritte jedes Kindes zu verfolgen, sollten die Beurteilungsverfahren revidiert werden. Die Lernbeurteilung muss in den normalen Bildungsprozess eingebaut werden, um Schüler und Lehrer bezüglich Lernerfolg auf dem Laufenden zu halten, aber auch um Schwierigkeiten feststellen und überwinden helfen zu können.

*Die Lernbeurteilung muss in den normalen Bildungsprozess eingebaut werden.*

Für Kinder mit Besonderem Förderbedarf sollte ein Kontinuum von Unterstützungsmassnahmen vorgesehen werden, die je nach Bedarf von minimalen Hilfestellungen in Regelklassen über zusätzlichen Förderunterricht innerhalb der Schule bis zur Inanspruchnahme von Unterstützung durch sonderpädagogisches Personal variieren können (zit. nach Bürli 1997, 163 f.).

---

### **Quintessenz**

Überblickt man die vorausgehenden Aussagen, lassen sich zur Frage sonderpädagogischer Lehrpläne folgende Tendenzen erkennen:

- Im Zeichen der starken internationalen Integrationsbemühungen um behinderte Schülerinnen und Schüler wird heute dafür plädiert, von einem Regellehrplan auszugehen und ihn – wenn nötig – im Hinblick auf Besonderen Förderbedarf zu adaptieren.
- Je nach staatspolitischer Auffassung und zentralistischer oder föderalistischer Strukturierung des Bildungswesens werden die Lehrpläne auf nationaler oder regionaler Ebene (Kanton, Bundesland, Sprachregion) erlassen. Praktisch überall hält die oberste zuständige (Bildungs)Instanz ihre Schlüsselziele und Rahmenpläne für Bildung und Erziehung fest. Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich ihrer Präzision, Verbindlichkeit und Anpassungsfähigkeit.
- Nationale Lehr- oder Bildungspläne sind mehrheitlich und zunehmend – und sicher mit Vorteil – allgemein gehalten; sie dienen den Beteiligten und Betroffenen als Orientierungshilfen, müssen durch sie umgesetzt und konkretisiert werden. Lehr- und Förderpläne, die von oben oder von externen Dritten formuliert und verordnet werden, sind vermutlich weniger wirksam und werden weniger umgesetzt.
- Auf regionaler Ebene erlassene Lehrpläne oder Bildungsrichtlinien ersetzen oder ergänzen, je nach Bildungsorganisation, Homogenität und Grösse des Staatswesens, nationale Richtlinien. In diesem Sinne können sie eine geeignete brückenbildende Zwischenstufe zwischen dem höchsten abstrakten Niveau und der individualistischen Konkretheit darstellen.
- Als weitere Zwischenstufe gelten zum Teil die von einzelnen Schulen entwickelten Leitbilder. Sie dienen zwar der Lehr- und Förderplanung, ersetzen diese aber nicht. Es gibt aber auch lokale Schulbehörden, denen die Kompetenz der Lehrplangestaltung zusteht.

- Lehr- und Förderplanung kann kein einmaliger Akt sein.*
- Es trifft zu, dass der sonderpädagogische Bereich zu heterogen ist (vgl. blinde versus geistigbehinderte versus hörgeschädigte Schüler) als dass für ihn ein Lehrplan entwickelt werden könnte.
  - Besonders auf sonderpädagogischem Gebiet zeichnet sich eine starke Verlagerung ab: weg von rigiden staatlichen Lehrplänen hin zur konkreten Förderplanung und zu individuellen Förderplänen. Dies macht die Aufgabe sehr anspruchsvoll und gegebenenfalls auch problematisch, vor allem wenn die ausbildungsmässigen, zeitlichen und kooperativen Vorbedingungen fehlen. Eine Orientierung an vorgefertigten curricularen Orientierungshilfen könnte jedenfalls Überforderungssituationen vermeiden helfen und die konkrete Förderplanung erleichtern.
  - Die sogenannten Individuellen Förder- oder Bildungspläne gelten als lokale, gruppenweise oder individuelle Anpassungen des generellen Lehrplan an Besondere Förderbedürfnisse. Obwohl vielerorts vorgesehen, werden sie oft nicht entwickelt oder angewendet, manchmal nur bei schweren Behinderungen.
  - Die individualistische Betonung des Besonderen Förderbedarfs hat eine enge Verknüpfung der curricularen mit der diagnostischen Fragestellung nach sich gezogen. Die Förderdiagnostik mit ihrer sukzessiven Hypothesenbildung wird als unverzichtbarer Begleitprozess zur Förderplanung und zu den laufenden sonderpädagogischen Interventionen gesehen. In diesem Sinne kann Lehr- und Förderplanung kein einmaliger Akt sein, sondern ist immer wieder der Entwicklung des Schülers mit Besonderem Förderbedarf anzupassen.

---

### Zum Schluss nochmals ein Blick auf die Schweizer Landschaft

Sind Lehrpläne und Lehrplanarbeit in der Schweiz Stiefkinder innovativer Pädagogik und Bildungspolitik, fragt sich Gianni *Ghisla* (in Bildungsforschung und Bildungspraxis Nr. 2, 1999). Immerhin entsteht der Eindruck, das Interesse an diesem Thema habe wieder zugenommen (vgl. Nationales Forschungsprogramm 33), abgesehen von der Sonderpädagogik.

Nationale Lehrpläne für den Pflichtschulbereich existieren bekanntlich in der Schweiz nicht – und es wird sie wohl in absehbarer Zeit auch nicht geben. Kantonale Lehrpläne verweisen im Hinblick auf die Sonderpädagogik bestenfalls auf eine sinngemäss Adaption.

Historisch und traditionsgemäss ziehen Lehrpläne den Trennstrich zwischen Regelschulung und Sonderschulung. Wer dem Unterricht – so heisst es jeweils sinngemäss in den rechtlichen Grundlagen – nicht zu folgen vermag, besucht eine Kleinklasse bzw. eine Sonderschule. Nun ist aber der Ausschluss eines Kindes aus dem Regelschulbereich und seine Überweisung in ein sonderpädagogisches Angebot noch nicht automatisch ein pädagogisches Programm, sondern macht die Formulierung eines Förderplans erst nötig.

In integrierten Schulungsformen ist eine gemeinsame lehrplanähnliche Arbeitsgrundlage geradezu unentbehrlich, damit Regellehrpersonen und Sonderpädagogen sich aufeinander abstimmen und verlassen können.

Viele sonderpädagogische Einrichtungen der Schweiz haben in den letzten Jahren Leitbilder erarbeitet, die teilweise auch Aussagen zu Zielen, Inhalten und Methoden der sonderpädagogischen Förderung enthalten. Diese Leitideen sind eine gute Voraussetzung für die sich anschliessende konkret-individuelle Förderplanung.

Kinder mit Besonderem Förderbedarf haben, wie andere Kinder auch, ein Anrecht darauf, dass ihre Förderung nicht zufällig und ungeplant, sondern gezielt und geplant erfolgt. Wenn es schon praktisch keine eigentlichen sonderpädagogischen Lehrpläne z. B. auf kantonaler Ebene gibt, sollte wenigstens die seriöse Erstellung individueller oder gruppenweiser Förderpläne sichergestellt sein. Dies mag in der Schweiz inzwischen da und dort Praxis sein, ist aber nirgends, wie in anderen Ländern, verbindlich vorgeschrieben. Voraussetzung dazu wäre nicht zuletzt, dass das sonderpädagogische Fachpersonal neben der Förderkompetenz auch die Fähigkeit besitzt oder entwickelt hat, Förder- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, zu evaluieren und zu verändern (*vgl. Ketschmann und Arnold 1999*).

*In integrierten Schulungsformen ist eine gemeinsame lehrplanähnliche Arbeitsgrundlage unentbehrlich.*

### Literatur

*Autorenteam*, Eine Schule für Kinder mit geistiger Behinderung. Handbuch für Heilpädagogen, Erzieher und Therapeuten, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich 1987  
*Alois Bürli*, Sonderpädagogik international. Vergleiche, Tendenzen, Perspektiven, Luzern: Edition SZH/SPC 1997

*Alois Bürli*, Gibt es sonderpädagogische Lehrpläne in der Schweiz? in: «Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik», Nr. 3, 5. Jg. (1999), S. 24

Bildungs- und Erziehungsrichtlinien für Menschen mit geistiger Behinderung im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. Herausgegeben von der Fürsorgedirektion des Kantons Bern für heilpädagogische Schulen, Schulheime, Erziehungsinstitutionen, Bern 1991

Intégration en Europe: Dispositions concernant les élèves à besoins éducatifs spécifiques. Tendances dans 14 pays européens, Middelfart (Danemark), European Agency for Development in Special Needs Education: 1998

Lehrplanarbeit – Strukturen, Erwartungen, Perspektiven. Umsetzungsbericht, Nationales Forschungsprogramm 33: Wirksamkeit unserer Bildungssysteme, Bern, Aarau: 1999

Lehrplan Volksschule. Lehrplanteil Kleinklasse A (KKA), Erziehungsdirektion des Kantons Bern 1995

*Rudolf Ketschmann, Karl-Heinz Arnold*, Leitfaden für Förder- und Entwicklungspläne, in: «Zeitschrift für Heilpädagogik», Nr. 9 (1999), 410–420